



Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB

Dachorganisation des schweiz. Sehbehindertenwesens

Statuten

1. Name und Sitz, Zweck, Aufgaben

1.1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an seiner Geschäftsstelle. Der SZB ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

1.2. Zweck

² Der Verein bezweckt die Koordination, Unterstützung und Förderung der Institutionen des schweizerischen Blinden-, Sehbehinderten-, Taubblinden- und Hörsehbehindertenwesens, nachfolgend Blinden- und Taubblindenwesen genannt.

1.3. Aufgaben

³ Der Verein erfüllt seinen Zweck durch die Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben:

- Koordination der Aktivitäten im schweizerischen Blinden- und Taubblindenwesen;
- Koordination der Interessenvertretung bei Bedarf;
- Beratung und Unterstützung taubblinder und hörsehbehinderter Menschen;
- Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung der Fachpersonen im schweizerischen Blinden- und Taubblindenwesen;
- Förderung und Sicherstellung von Angebot und Vermittlung blindentechnischer Hilfsmittel, inklusive der notwendigen Beratung, sowie von Führhunden;
- Wissenstransfer und Entwicklungsleistungen in den Bereichen Hilfsmittel und Rehabilitation;
- Förderung der Forschung im Umfeld des Blinden- und Taubblindenwesens;
- Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Aktivitäten des SZB sowie seiner Mitgliedorganisationen;
- Koordination des Wissensmanagements und -transfers für Menschen, die im Blinden- und Taubblindenwesen tätig sind.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aufnahmebedingungen

2.1.1. Grundsatz

⁴ Mitglieder des SZB können werden schweizerische Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts wie Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und Verwaltungseinheiten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die für blinde, sehbehinderte, taubblinde oder hörsehbehinderte Menschen eintreten, insbesondere Hilfe- oder Selbsthilfeorganisationen, Schulen, Elternvereine, Beratungs- und

Eingliederungsstellen, Heime, Werkstätten, Führhundeschulen, kulturelle Institutionen und Vergabestiftungen.

2.1.2. Ordentliche Mitglieder

⁵ Institutionen, die ausschliesslich oder hauptsächlich für blinde, sehbehinderte, taubblinde oder höresehbehinderte Menschen entstehen und dies in ihren Satzungen ausdrücklich festhalten, werden als ordentliche Mitglieder aufgenommen. Absatz 7 bleibt vorbehalten.

2.1.3. Assoziierte Mitglieder

⁶ Institutionen, die nebenbei für blinde, sehbehinderte, taubblinde oder höresehbehinderte Menschen entstehen werden als assoziierte Mitglieder aufgenommen.

^{6a} Vergabestiftungen werden als assoziierte Mitglieder aufgenommen, auch wenn sie ausschliesslich oder hauptsächlich für blinde, sehbehinderte, taubblinde oder höresehbehinderte Menschen entstehen.

2.1.4. Ehrenmitglieder

⁷ Der SZB kann natürliche Personen mit herausragenden Verdiensten im schweizerischen Blinden- und Taubblindenwesen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen.

2.2. Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Wechsel der Mitgliederkategorie

2.2.1. Aufnahme

⁸ Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich unter Beilage der Statuten zu unterbreiten. Über den Beitritt zum SZB entscheidet die Delegiertenversammlung.

2.2.2. Austritt und Wechsel der Mitgliederkategorie

⁹ Ein Austritt ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Austrittserklärungen sind dem Vorstand 6 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

^{9a} Ein ordentliches Mitglied, das in die Kategorie der assoziierten Mitglieder wechseln möchte oder umgekehrt, reicht dem Vorstand ein schriftliches Gesuch ein. Dieser prüft, ob die von den Statuten vorgesehenen Bestimmungen erfüllt sind. Der Entscheid obliegt der Delegiertenversammlung.

2.2.3. Ausschluss allgemein

¹⁰ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SZB nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom SZB durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

2.2.4. Ausschluss wegen Verletzung der finanziellen Verpflichtungen

¹¹ Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach zweimaliger Mahnung per Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet erstinstanzlich der Vorstand. Ein Rekurs an die Delegiertenversammlung ist zulässig. Er hat suspensive Wirkung und ist innert 30 Tagen nach Zustellung des erstinstanzlichen Ausschlussentscheides mit schriftlichem Antrag, schriftlicher Begründung und allfälligen Beilagen an den Vereinspräsidenten zu senden, zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Solche Rekurse sind von der Delegiertenversammlung in jedem Fall zu behandeln, auch wenn sie nicht traktandiert sind.

2.3. Pflichten der Mitglieder

2.3.1. Information

¹² Die Mitglieder stellen der Geschäftsstelle des SZB ihre Jahresberichte sowie allfällige Änderungen ihrer Statuten zu und melden Mutationen in der Zusammensetzung ihrer

Organe.

2.3.2. Mitgliederbeiträge

¹³ Die ordentlichen Mitglieder bezahlen jährlich einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Sockelbeitrag und einen Beitrag pro Anzahl Delegierte. Die Mitglieder der anderen Kategorien bezahlen jährlich einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

¹⁴ Ein Austritt oder Ausschluss entbindet Mitglieder nicht von den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem SZB.

3. Organisation

3.1. Organe

¹⁵ Die Organe des SZB sind:

- Delegiertenversammlung;
- Präsidentenkonferenz;
- Vorstand;
- Kontrollstelle.

3.2. Delegiertenversammlung

3.2.1. Funktion

¹⁶ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des SZB.

3.2.2. Aufgaben und Kompetenzen

¹⁷ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- -Wahl des Vorstandes und, aus dessen Mitte, des/der Vereinspräsidenten/in; die Delegiertenversammlung erlässt ein entsprechendes Wahlreglement;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsident/innen;
- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes;
- Aufnahme ordentlicher und assoziierter Neumitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Genehmigung des Leitbildes;
- Genehmigung der Mehrjahresplanung für Aktivitäten und Finanzen;
- Genehmigung des Beitragsreglements an Institutionen;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Änderung der Statuten;
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung oder einen Zusammenschluss des SZB mit einer anderen Organisation;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand gemäss Ziffer 3.4.1, Abs. 38 unterbreitet werden;
- Genehmigung von Investitionen über CHF 300'000.-- je Investitionsprojekt.

3.2.3. Zusammensetzung und Stimmrecht

¹⁸ Zur Delegiertenversammlung vereinigen sich die Delegierten der unter Ziffer 2 genannten ordentlichen und assoziierten Mitglieder.

¹⁹ Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme sowie eine Zusatzstimme pro angeschlossene Sektion mit eigener Rechtspersönlichkeit. Jede Sektion kann ihr Stimmrecht dem ordentlichen Mitglied übertragen, dem sie angeschlossen ist, oder einer anderen seiner Sektionen. Jedes ordentliche Mitglied ohne angeschlossene Sektionen kann sein Stimmrecht einem anderen ordentlichen Mitglied ohne angeschlossene Sektionen übertragen. Die Übertragung des Stimmrechts bedarf einer schriftlichen Vollmacht, die für die Dauer einer Delegiertenversammlung gilt.

²⁰ Assoziierte Mitglieder haben an der Delegiertenversammlung ein Antragsrecht und ein Mitspracherecht (beratende Stimme), aber kein Stimmrecht.

²¹ Die Vorstandsmitglieder sowie der/die Vorsitzende des SZB haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

3.2.4. Zeitpunkt, Einberufung, Traktanden

²² Der Vorstand beruft die ordentliche Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden jeweils im ersten Halbjahr ein. Die Einladungen erfolgen mindestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung.

²³ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann von der Delegiertenversammlung selbst, vom Vorstand oder von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt werden. Einem solchen Antrag hat der Vorstand innerhalb von 30 Tagen unter Angabe der Traktanden und Anträge stattzugeben, wobei die ausserordentliche Delegiertenversammlung innerhalb weiterer 30 Tage stattfinden muss.

²⁴ Die Mitglieder können bis 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

²⁵ Die Delegiertenversammlung kann nur die auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte sowie die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision oder die Auflösung des SZB.

3.2.5. Leitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

²⁶ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vereins geleitet oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

²⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

²⁸ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten.

²⁹ Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen ist ausschlaggebend.

3.3. Präsidentenkonferenz

3.3.1. Funktion

³⁰ Die Präsidentenkonferenz hat konsultativen Charakter. Sie dient als

Kommunikationsplattform für die Meinungsbildung zu politischen und strategischen Ausrichtungen des SZB.

3.3.2. Aufgaben und Kompetenzen

³¹ Sie kann Empfehlungen und Anträge an die Delegiertenversammlung oder an den Vorstand richten. Die Anträge sind von der Delegiertenversammlung respektive vom Vorstand zu behandeln.

3.3.3. Zusammensetzung und Stimmrecht

³² Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten/innen aller ordentlichen und assoziierten Mitglieder, dem Vorstand, den Präsident/innen der Kommissionen und dem/der Geschäftsführer/in zusammen. Die Mitglieder können für ihre Präsidentin, ihren Präsidenten, Vertretungen vorschlagen. Der Vorstand und die Mitglieder können nach Bedarf weitere Teilnehmende vorschlagen. Jeder Teilnehmende an der Präsidentenkonferenz hat eine Stimme.

3.3.4. Zeitpunkt, Einberufung, Traktanden

³³ Die Präsidentenkonferenz trifft sich nach Bedarf. Sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, von der Delegiertenversammlung, vom Vorstand, von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder von mindestens einem Drittel der Präsident/innen der ordentlichen Mitglieder 30 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, schriftlich einberufen.

3.3.5. Leitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

³⁴ Die Präsidentenkonferenz wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des SZB geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.4. Vorstand

3.4.1. Aufgaben und Kompetenzen

³⁵ Der Vorstand vertritt den SZB nach Aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.

³⁶ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Budgets im Rahmen der von der Delegiertenversammlung genehmigten Finanzplanung;
- Festlegung der Aufgaben der Geschäftsführung;
- Wahl und Abwahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin;
- Bestimmung des Sitzes der Geschäftsstelle;
- Einsetzung von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen, wobei er bei der Zusammensetzung die Bestimmungen unter Ziffer 3.4.2, Abs. 42 möglichst analog anwendet;
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz;
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Beschluss über die Anlage von Geldern des Vereins und Erlass eines Anlagereglements;
- Erlass von Reglementen, sofern dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

³⁷ Darüber hinaus ist der Vorstand für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

³⁸ Der Vorstand kann Aufgaben, die unter seinen Kompetenzbereich fallen, der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreiten.

3.4.2. Zusammensetzung und Stimmrecht

³⁹ Der Vorstand setzt sich inkl. Präsident/in und Quästor/in aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen.

⁴⁰ Der/die Geschäftsführer/in hat beratende Stimme.

⁴¹ Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

⁴² Betroffene, d.h. Sehbehinderte, Blinde, Hörsehbehinderte oder Angehörige einerseits und Nicht-Betroffene andererseits sind im Vorstand möglichst paritätisch, d.h. höchstens mit einem Sitz Unterschied vertreten. Im Weiteren ist auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen zu achten.

⁴³ Wird das Präsidium von einem betroffenen Mitglied ausgeübt, übernimmt ein nicht-betroffenes Mitglied die Funktion des Vizepräsidiums und umgekehrt.

⁴⁴ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Innerhalb der vierjährigen Amtsperioden sind Ergänzungswahlen möglich. Angebrochene Amtsperioden werden nicht berücksichtigt. Tritt ein Vorstandsmitglied während dem Geschäftsjahr zurück, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung berufen. Der Präsident wird für vier Jahre gewählt und kann einmal für weitere vier Jahre wiedergewählt werden, dies unabhängig seiner allfälligen Amtszeit als Vorstandsmitglied.

3.4.3. Zeitpunkt, Einberufung, Traktanden

⁴⁵ Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Unterlagen einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der/die Präsident/in eine Vorstandssitzung innerhalb dreier Wochen einberufen.

3.4.4. Leitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

⁴⁶ Der/die Präsident/in leitet die Vorstandssitzung; bei dessen Abwesenheit übernimmt der/die Vizepräsident/in oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Der Vorstand fällt seine Entscheide mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

3.4.5. Unterschriften

⁴⁷ Der/die Präsident/in, der/die Vize-Präsident/in, der/die Quästor/in, der/die Geschäftsführer/in sowie dessen bzw. deren Stellvertreter/in zeichnen unter Vorbehalt von solchen in einem eigenen Reglement geregelten Ausnahmen grundsätzlich kollektiv zu zweien.

Die weiteren Zeichnungsberechtigungen regelt der Vorstand in einem Unterschriftenreglement.

3.5. Kontrollstelle

3.5.1. Funktion

⁴⁸ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung.

3.5.2. Aufgaben und Kompetenzen

⁴⁹ Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht. Auf dieser Basis stellt der Vorstand der Delegiertenversammlung Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

3.5.3 Unabhängigkeit und Amtsdauer

⁵⁰ Die Kontrollstelle hat die allgemein geltenden Anforderungen der Unabhängigkeit zu erfüllen, wie es das Aktienrecht bezüglich Revisionsstellen vorschreibt.

⁵¹ Die Amtsdauer beläuft sich auf drei Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

3.6. Der/die Geschäftsführer/in

3.6.1. Aufgaben und Kompetenzen

⁵² Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand unterstellt und für seine Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich.

4. Finanzielles

4.1. Herkunft der Mittel, Finanzanlagen

⁵³ Der SZB finanziert seine Tätigkeiten und Leistungen unter anderem durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Dienstleistungen, IV-Beiträgen, Beiträgen öffentlich-rechtlicher Art, Vermögenserträgen, Spenden und Legaten.

⁵⁴ Für den Bereich der Sozialberatung und Betreuung hörsehbehinderter und taubblinder Menschen und für die Finanzierung von Hilfsmitteln ist der SZB mit eigenen Mittelbeschaffungsaktionen tätig.

4.2. Projektfonds

⁵⁵ Anträge der Mitgliedorganisationen auf finanzielle Unterstützung konkreter Projekte, die von allgemeinem Interesse sind, sowie Projekte, die vom Vorstand SZB selber initiiert werden, sind über einen zu schaffenden Projektfonds zu finanzieren. Dieser Projektfonds wird über Gewinne, ausserordentliche Erträge oder über ausserordentliche Mitgliederbeiträge finanziert. Der Vorstand erlässt dazu verbindliche Richtlinien.

4.3. Spesenentschädigung

⁵⁶ Spesenentschädigungen an die Mitglieder der Vereinsorgane richten sich nach einem Reglement, das sich an die Bestimmungen der ZEWO-Standards für gemeinnützige Organisationen oder einer ähnlichen anerkannten Institution anlehnt.

4.4. Geschäftsjahr

⁵⁷ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste endet am 31. Dezember 2005.

4.5. Haftung

⁵⁸ Der SZB haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die Haftung von Mitgliedorganisationen für Verpflichtungen des SZB ist ausgeschlossen.

5. Verschiedenes

5.1.1. Statutenänderungen

⁵⁹ Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von einem Zehntel der ordentlichen Mitgliedorganisationen des SZB gestellt werden. Für die Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

5.2. Auflösung und Liquidation des SZB

⁶⁰ Die bei Auflösung und Liquidation allenfalls verbleibenden Aktiven werden nach Massgabe des Auflösungsbeschlusses verwendet.

⁶¹ Fehlt es an solchen Massgaben, so gehen die Aktiven an die schweizerische Vereinigung Pro Infirmis über, die sie ausschliesslich zur Förderung des schweizerischen Blinden- und Taubblindenwesens zu verwenden hat.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Sprache der Statuten

⁶² Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache verfasst. Die beiden Fassungen sind einander gleichgestellt.

6.2. Gültigkeit

⁶³ Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16. Oktober 2004 beschlossen. Sie treten am 01. Januar 2005 in Kraft und ersetzen die seit dem 20. September 1975 gültigen Statuten.

St. Gallen, den 25. Juni 2022

Im Namen der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen SZBLIND

Der Präsident: Thomas Dietziker

Der Geschäftsführer: Pierre-Alain Uberti

- Statutenänderung, genehmigt durch die 57. Delegiertenversammlung vom 24. Juni 2006 (Art. 2, §2.2.2^{9a})
- Statutenänderung, genehmigt durch die 62. Delegiertenversammlung vom 28. Mai 2011 (Art. 2, §2.1.1⁴, 2.1.2⁵ und 2.1.3⁶)
- Statutenänderung, genehmigt durch die 65. Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2014 (Art. 3, §3.5.1⁴⁸, 3.5.2⁴⁹, 3.5.3⁵¹)
- Statutenänderung, genehmigt durch die 67. Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2016 (Art. 3, §3.2.5²⁹, 3.4.2⁴⁴, 3.5.1⁴⁸, 3.5.2⁴⁹ und 3.5.3⁵¹)
- Statutenänderung, genehmigt durch die 68. Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2017 (Art. 3, §3.2.3¹⁹)
- Statutenänderung, genehmigt durch die 72. Delegiertenversammlung vom 4. September 2021 (Art. 3, §3.4.5⁴⁷)
- Statutenänderung, genehmigt durch die 73. Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2022 (Art. 3, §2.2¹⁷)